



POUVOIR JUDICIAIRE  
GERICHTSBEHÖRDEN

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Commission de recours de l'Université de Fribourg  
Rekurskommission der Universität Freiburg

p.a. RA Elias Moussa  
Postfach 822  
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

## Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 17. Juli 2015

Zusammensetzung	Präsident:	Markus Julmy
	Beisitzerinnen:	Marina Eggelshöfer, Barbara Hallensleben, Isabelle Théron, Laure Zbinden
	Jur. Sekretär:	Elias Moussa, RA
Parteien	<b>A.____</b> , <b>Beschwerdeführerin</b> , vertreten durch Rechtsanwalt Anselm Filliger, gegen <b>Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Vorinstanz.</b>	
Gegenstand	Exmatrikulation (D 2/2015)  Beschwerde vom 26. März 2015 gegen den Entscheid der Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom 18. März 2015	

## Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_ studiert seit dem Wintersemester 2006 Humanmedizin an der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg. Während 8 Semestern war sie im Studiengang Dip HM eingeschrieben. In dieser Zeit absolvierte sie die Prüfungen des 1. Semesters im Herbst 2007. Sie fiel durch diese Prüfungen mit einem Notenschnitt von 1.7. Im Sommer 2010 absolvierte sie die Prüfungen des 2. Semesters. Sie fiel durch diese Prüfungen mit einem Notenschnitt von 1.9.
- B. Seit dem Herbstsemester 2010 ist A.\_\_\_\_ aufgrund des Inkrafttretens des Reglements vom 26. Oktober 2009 über die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1) im Studiengang „Bachelor of Medicine“ in Humanmedizin (Bmed) eingeschrieben. Am 11. September 2012 machte das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät A.\_\_\_\_ darauf aufmerksam, dass sie nach vier Semestern im Studiengang Bmed die Prüfungen des 1. Studienjahres nicht erfolgreich abgeschlossen habe und deswegen in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Reglements vom 26. Oktober 2009 über die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin definitiv vom Studium der Human- und Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1) ausgeschlossen wurde. Gegen diesen Entscheid reichte A.\_\_\_\_ am 10. Oktober 2012 bei der Rekurskommission der Math.-Naturw.-Fakultät Beschwerde ein. Mit Entscheid vom 16. November 2012 hiess die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät die Beschwerde von A.\_\_\_\_ gut und räumte ihr eine Frist von 2 zusätzlichen Semestern ein, um das erste Jahr „Bachelor of Medicine“ erfolgreich abzuschliessen.
- C. Am 25. August 2013 erlitt A.\_\_\_\_ ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma (Grad I) bei einem Kletterunfall. Daraus resultierte eine 100% Arbeitsunfähigkeit vom 25. August 2013 bis 3. September 2013 sowie eine 100% Sportunfähigkeit vom 25. August 2013 bis 9. September 2013.
- D. A.\_\_\_\_ meldete sich aufgrund dieses Unfalls mit Schreiben vom 1. September 2013 von den Prüfungen des ersten Jahres „Bachelor of Medicine“ (MH.110E, MH.120E, MH.210E, MH.220E und MH.231E) der Herbstsession 2013 ab und reichte ein Arztzeugnis ein. Mit Schreiben vom 4. September 2013 teilte ihr der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät mit, dass er aufgrund des Kletterunfalls und unter den gegebenen Umständen bereit sei, die mit Entscheid vom 16. November 2012 der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät gewährte Frist um zusätzliche 2 Semester zu verlängern (bis und mit Frühlingssemester 2014). Der Dekan führte ebenfalls aus, dass sollte A.\_\_\_\_ bis zur Prüfungssession Sommer/Herbst 2014 die ausstehenden Prüfungen nicht bestehen, ihr keinerlei Fristverlängerung und keine Rekursmöglichkeit mehr gewährt und sie definitiv vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- E. A.\_\_\_\_ meldete sich zur Herbst-Examenssession 2014 an. Mit Schreiben vom 23. August 2014 meldete sie sich jedoch wieder von den Prüfungen des ersten Jahres „Bachelor of Medicine“ ab, reichte ein Arztzeugnis datiert vom 22. August 2014 ein und ersuchte darum, in einem Jahr noch einmal die Möglichkeit zur Prüfungsteilnahme zu erhalten. Mit handschriftlicher Notiz vom 25. August 2014 akzeptierte der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät die Prüfungsannullierung, wies das Gesuch um Studienverlängerung jedoch ab. Mit E-Mail vom 25. August 2014 wurde A.\_\_\_\_ durch das Dekanat der Math.-Naturw.

Fakultät darüber informiert, dass ihre Anmeldungen für die Prüfungen des ersten Studienjahres „Bachelor of Medicine“ im Herbstsemester 2014 annulliert wurden.

- F. Mit Schreiben vom 11. September 2014 informierte das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät Re A.\_\_\_\_ über den Ausschluss vom Medizinstudium aufgrund der nicht termingerechten Erfüllung der Bedingungen für das Bestehen des ersten Studienjahres. Weiter hielt das Schreiben fest, dass keine Fristverlängerungs- und keine Rekursmöglichkeiten mehr bestehen. Mit E-Mail vom 16. September 2014 wandte sich A.\_\_\_\_ an das Dekanat und gab an, dass sie aufgrund der mit Mail vom 25. August 2014 kommunizierten annullierten Prüfungsanmeldung davon ausging, dass ihr Prüfungsversuch aufgeschoben wurde. Mit E-Mail vom 1. Oktober 2014 bestätigte ihr der Dekanatsadjunkt und Studienbevollmächtigte, dass sie definitiv vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen sei.
- G. Mit Eingabe vom 12. Oktober 2014 reichte A.\_\_\_\_ bei der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät Beschwerde gegen den Entscheid vom 11. September 2014 ein. Mit Schreiben vom 5. November 2014 wandte sich der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät an A.\_\_\_\_ und erinnerte sie daran, dass die ausnahmsweise Verlängerung ihres Studiums an die Bedingung geknüpft war, dass sie kein Recht auf einen Rekurs habe. Deshalb könne auf ihren Rekurs nicht eingegangen werden und er müsse abgelehnt werden. Ebenfalls mit Schreiben vom 5. November 2014 wandte sich der Dekanatsadjunkt und Studienbevollmächtigter an A.\_\_\_\_ und teilte ihr mit, dass das Dekanat die Beschwerde vom 12. Oktober 2014 nicht an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät weiterleiten werde, da A.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 4. September 2013 [recte: 2013] eine letzte Ausnahme bewilligt und die Studiumszeit ausnahmsweise um zwei zusätzliche Semester, d.h. bis zum Frühlingssemester 2014, verlängert wurde, unter der Bedingung, dass keine Fristverlängerung und keine Rekursmöglichkeit mehr gewährt werde.
- H. Mit Eingabe vom 20. November 2014 wandte sich A.\_\_\_\_ an den Dekan der Math.-Naturw. Fakultät und ersuchte darum, dass ihre Beschwerde vom 12. Oktober 2014 an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät weitergeleitet werde. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 wandte sich A.\_\_\_\_ an die Rekurskommission der Universität Freiburg mit dem Antrag, die Rekurskommission der Universität Freiburg solle direkt über die Beschwerde vom 12. Oktober 2014 entscheiden. Mit Entscheid vom 20. Februar 2015 (D17/2014) überwies der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg die Akten des Verfahrens D 17/2014 zuständigkeitshalber an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät, zum Entscheid über die Beschwerde vom 12. Oktober 2014 von A.\_\_\_\_. Infolgedessen wurde das Verfahren D 17/2014 vor der Rekurskommission der Universität Freiburg als gegenstandslos abgeschrieben.
- I. Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 wandte sich A.\_\_\_\_ erneut an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät und ersuchte um die Behandlung ihrer Beschwerde vom 12. Oktober 2014. Mit Entscheid vom 18. März 2015 wies die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät die Beschwerde vom 12. Oktober 2014 von A.\_\_\_\_ ab und entzog einer eventuellen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung.
- J. Am 26. März 2015 (Postaufgabe: 26. März 2015) reichte A.\_\_\_\_ Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 18. März 2015 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. A.\_\_\_\_ beantragte die Aufhebung des

angefochtenen Entscheids der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät und die ihre erneute Immatrikulation, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät.

- K. Am 20. April 2015 reichte die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde von A.\_\_\_\_.
- L. Mit Schreiben vom 1. Juni 2015 wandte sich A.\_\_\_\_ an die Rekurskommission der Universität Freiburg und beantragte die zügige Fortsetzung des Verfahrens.

## Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 430.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 18. März 2015 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.5.0.0; und Art. 20 Abs. 3 des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung der Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin; SS 4.5.1.6.1; nachfolgend: RBmed). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).  
  
Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin des angefochtenen Entscheids grundsätzlich beschwert. Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, mit welchem sie vom Studium der Humanmedizin definitiv ausgeschlossen wurde. Somit ist das Vorliegen eines aktuellen und praktischen Interesses an der Beschwerdeführung ohne weiteres zu bejahen.
- 1.3 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRG). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 18. März 2015 wurde der Beschwerdeführerin am 20. März 2015 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 26. März 2015 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSKU).
- 1.5 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Eine mündliche Verhandlung

- erscheint nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
2. Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRKU kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRKU). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
  - 3.1 In einer ersten Rüge macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, da sie die unzureichende Kommunikation und Aufklärung der Beschwerdeführerin durch das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät sowie das Arztzeugnis vom 22. August 2014 im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt habe.
  - 3.2 Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung etwa dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Art. 77 Abs. 1 lit. b VRG verlangt, dass sich die fehlerhafte Feststellung auf den "rechtserheblichen" Sachverhalt beziehen muss. Rechtserheblich bedeutet, dass die Feststellung des Sachverhalts für den Ausgang der Streitigkeit erheblich ist. Treffender wäre daher das Adjektiv "entscheidwesentlich". Im französischen Text wird es mit "faits pertinents" formuliert (Urteil 601 2013 133 des Kantonsgerichts Freiburg vom 11. November 2014 E. 5c).
  - 3.3 Die Erstinstanz hatte die Beschwerdeführerin aufgrund der Überschreitung der reglementarisch maximal zulässigen Studiendauer sowie der Überschreitung der ausnahmsweise gewährten Studiendauerverlängerung exmatrikuliert. Auch die Vorinstanz wies die an sie gerichtete Beschwerde ausschliesslich aus diesem Grund ab. Vor diesem Hintergrund ist die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte unzureichende Kommunikation und Aufklärung durch die Erstinstanz nicht entscheidungswesentlich, da dieses Sachverhaltselement keinen Einfluss auf die reglementarisch maximal zulässige Studiendauer bzw. auf die ausnahmsweise gewährte Studiendauerverlängerung und/oder auf die effektiv von der Beschwerdeführerin absolvierte Studienzeit hat. Entgegen dem Vorhalten der Beschwerdeführerin wurde das Arztzeugnis vom 22. August 2014 von der Vorinstanz ausserdem durchaus berücksichtigt. So hat die Vorinstanz etwa nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin für die Prüfungen des Herbstsemesters 2014 aufgrund gesundheitlicher Probleme prüfungsunfähig war. In E. III des angefochtenen Entscheids werden die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin explizit aufgeführt und auch gewürdigt, auch wenn die Vorinstanz daraus nicht den gleichen Schluss zieht, wie die Beschwerdeführerin. Das Arztzeugnis vom 22. August 2014 als Beweismittel vermag jedoch nur über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin Auskunft geben. Dass dieser Gesundheitszustand problematisch ist bzw. war, hat die Vorinstanz festgestellt und nicht bestritten. Folglich ist die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung abzuweisen.
  - 4.1 Die Beschwerdeführerin rügt, dass ihr vor der Erstinstanz keine Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Abweisung ihres Gesuches um Verlängerung respektive

daraus resultierend ein allfälliger Versuch zur Teilnahme an den Prüfungen gegeben wurde. Desweiteren habe sie anschliessend keine Möglichkeit zur Erlangung des rechtlichen Gehörs vor der Vorinstanz erhalten.

- 4.2 Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 57 Abs. 1 VRG räumen den Verfahrensbeteiligten das Recht ein, vor Erlass einer Verfügung orientiert zu werden und sich zu äussern. Um den Betroffenen eine Stellungnahme zu ermöglichen, muss ihnen die Verwaltungsbehörde den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung bekannt geben, sofern sie diese nicht selbst beantragt haben oder deren Inhalt voraussehen konnten (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, 6. Aufl., N. 1681). Im Verfahren, das durch Gesuch eingeleitet wird, ist es grundsätzlich nicht notwendig, dem Betroffenen vor dem Entscheid ein vorgängiges, spezifisches Anhörungsrecht einzuräumen. Von der gesuchstellenden Partei darf nach Treu und Glauben erwartet werden, dass sie in ihrer Eingabe die ihr wesentlich erscheinenden Aspekte aufzeigt (WALDMANN/BICKEL, Praxiskommentar VwVG 2009, N. 32 ad Art. 30 VwVG). Vom Anhörungsrecht nicht erfasst ist die Beweiswürdigung. In diesem Sinne ist die Behörde nicht verpflichtet, der betroffenen Person mitzuteilen, wie sie den Sachverhalt zu würdigen gedenkt, oder ihr gar die Gelegenheit einzuräumen, sich zu ihrer rechtlichen Würdigung zu äussern (WALDMANN/BICKEL, N. 19 ad Art. 30 VwVG).
- 4.3 Es ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, soweit sie vorbringt, die Vorinstanz habe ihr in einem ersten Schritt das rechtliche Gehör verweigert, da ihre Beschwerde an die Vorinstanz vom 12. Oktober 2014 erst mit dem Weiterleitungsentscheid vom 20. Februar 2015 (D 17/2014) des Präsidenten der Rekurskommission der Universität Freiburg tatsächlich durch die Vorinstanz geprüft wurde. Da sich die Vorinstanz in der Zwischenzeit mit dieser Beschwerde der Beschwerdeführerin jedoch auseinander gesetzt und den angefochtenen Entscheid vom 18. März 2015 erlassen hat, ist nicht ersichtlich, inwiefern das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin auf vorgängige Anhörung verletzt werden konnte. Die Rüge der Beschwerdeführerin erschöpft sich diesbezüglich in einem Verweis auf einen Anspruch gemäss Gesetz und Reglement (siehe Ziff. III.B.1.14 der Beschwerdeschrift vom 26. März 2015). Nach Treu und Glauben kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 12. Oktober 2014 an die Vorinstanz die ihr wesentlich erscheinenden Aspekte in Bezug auf den aus ihrer Sicht rechtserheblichen Sachverhalt aufzeigte. Ein Vergleich der Beschwerdeschriften vom 12. Oktober 2014 und vom 26. März 2015 fördert denn auch zu Tage, dass sich die inhaltliche Argumentation der Beschwerdeführerin in Bezug auf Feststellung des ihrer Ansicht nach rechtserheblichen Sachverhalts in den beiden Beschwerdeschriften weitgehend deckt. Da der Anspruch auf vorgängige Äusserung den Betroffenen primär in Bezug auf die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zusteht, nicht jedoch auf vorgängige Anhörung zur Frage der Rechtsanwendung (WALDMANN/BICKEL, N. 18 f. ad Art. 30 VwVG), ist die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Bezug auf den vorliegend angefochtenen Entscheid als unbegründet abzuweisen.
- 5.1 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Vorinstanz sei in dem angefochtenen Entscheid nicht auf das ärztliche Zeugnis vom 22. August 2014 eingegangen.

- 5.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt insbesondere, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien anhören und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (BGE 124 I 241 E. 2 S. 242 mit Hinweisen). Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist der Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 129 I 232 E. 3.2).
- 5.3 Wie in E. 3.3 hiervor dargelegt, geht sowohl aus dem angefochtenen Entscheid, als auch aus dem Entscheid der Erstinstanz und der Verfahrensakten hervor, dass die Prüfungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund gesundheitlicher Probleme für die Prüfungen in der Herbstsession 2014 nicht bestritten wurde. Rechtserheblich ist somit einzig die Frage, welche Rechtswirkung die unbestrittene und gestützt auf das Arztzeugnis vom 22. August 2014 ärztliche attestierte Prüfungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Herbstsession 2014 auf die maximal reglementarisch zulässige und ausnahmsweise verlängerte Studiendauer hat. Dass die Vorinstanz, entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin, nicht darauf schloss, dass die ärztlich attestierte und unbestrittene Prüfungsunfähigkeit für die Herbstsession 2014 zwangsläufig und ohne Weiteres eine Prüfungswiederholung anlässlich der Herbstsession 2015 nach sich ziehen würde, ist weder unter dem Gesichtspunkt der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung oder der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu prüfen, sondern stellt allenfalls eine Rechtsverletzung und/oder eine Ermessensüberschreitung dar (siehe diesbzgl. E. 7). Folglich ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs abzuweisen.
- 6.1 In einer weiteren Rüge bringt die Beschwerdeführerin vor, das Dekanat der Math.-Naturw. Fakultät hätte sie in der Bestätigungsemail vom 25. August 2014 bzgl. Prüfungsabmeldung explizit darauf hinweisen müssen, dass im Falle des Nichtantretens, ungeachtet der Gründe hierfür, die Exmatrikulation der Beschwerdeführerin erfolgen würde. Da dies von Seiten des Dekanats unterlassen wurde, habe die Beschwerdeführerin in gutem Glauben davon ausgehen dürfen, dass sie die Prüfungen in einem Jahr wiederholen könne.
- 6.2 Nach ständiger Rechtsprechung verleiht der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, sofern eine Vertrauensgrundlage besteht, auf welche die Person, die sich darauf beruft, berechtigterweise vertrauen durfte, sofern sie gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5). Eine Vertrauensgrundlage kann sich namentlich aus einer vorbehaltlosen und nicht erkennbar unrichtigen Auskunft einer dafür zuständigen Person in einem konkreten Fall ergeben (BGE 137 II 182 E. 3.6.2). Die Rechtsfolge des Vertrauensschutzes ist in erster Linie, dass die Behörde an die Vertrauensgrundlage gebunden ist. Es bleibt jedoch abzuwägen, ob ausnahmsweise trotzdem das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung dem Vertrauensschutz vorzugehen hat. Wird von der begründeten Vertrauensgrundlage aufgrund überwiegender entgegenstehender Interessen abgewichen, kann stattdessen ein Anspruch auf Entschädigung entstehen (BGE 101 Ia 328 E. 6c). Der Vertrauensschutz bedarf zunächst eines Anknüpfungspunktes. Es muss ein Vertrauenstatbestand, eine



Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter ist das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 631). In der Regel kann Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 660). In Ausnahmefällen ist Vertrauensschutz auch denkbar, ohne dass die Betroffenen bereits irgendwelche nachteiligen Dispositionen getroffen haben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 662).

- 6.3 Vorliegend ist einhaltend festzuhalten, dass dem allgemeinen Grundsatz „*ignorantia iuris nocet*“ nach niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann (BGE 111 V 402 E. 3). Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Email der Erstinstanz vom 25. August 2014 habe lediglich die Abmeldung von den Prüfungen bestätigt, ohne die Beschwerdeführerin darüber zu informieren, welche Auswirkungen die Abmeldungen auf die Erfüllung der Studienvoraussetzungen hat, ist sie somit nicht zu hören. Im Übrigen darf von einer langjährigen Studentin, deren Studiendauer bereits zweimal verlängert wurde, erwartet werden, dass sie die einschlägigen Prüfungsbestimmungen, insbesondere diejenigen des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung der Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin (SS 4.5.1.6.1; nachfolgend: RBmed), kennt.

Es ist im weiteren auch nicht ersichtlich, worauf die Beschwerdeführerin sich stützt, wenn sie vorbringt, dass anlässlich der Bestätigung der Prüfungsannullierung explizit hätte darauf hingewiesen werden müssen, dass im Falle des Nichtantretens der Prüfungen, ungeachtet der Gründe hierfür, ihre Exmatrikulation erfolgen würde. Eine solche Pflicht seitens der Erstinstanz ergibt sich weder aus dem RBmed, noch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich bewusst war, dass die Abmeldung von den Prüfungen nicht automatisch die Wiederholung der Prüfungen bzw. eine Studienverlängerungsdauer nach sich zieht: In ihrem Schreiben vom 23. August 2014 an die Erstinstanz ersuchte die Beschwerdeführerin explizit sowohl um Prüfungsabmeldung, als auch um die Möglichkeit, in einem Jahr wieder an den Prüfungen teilnehmen zu können. Hätte die Beschwerdeführerin darauf vertraut, dass mit der Prüfungsabmeldung auch automatisch eine Prüfungswiederholung und somit auch eine Studiendauerverlängerung einhergehen, hätte sie nicht diese zwei separaten Begehren gestellt. Selbst wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich darauf vertraute, dass mit der Prüfungsannullierung, welche die Erstinstanz mit Email vom 25. August 2014 bestätigte, ihr auch gleichzeitig das Recht auf eine Prüfungswiederholung und somit Studiendauerverlängerung um ein Jahr eingeräumt wurde, so stützte sich diese Erwartungshaltung nicht auf dem Verhalten der Erstinstanz. Mithin fehlt es somit vorliegend an einer Vertrauensgrundlage, auf welchen sich die Beschwerdeführerin stützen könnte, um sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen zu können. Als mögliche Vertrauensgrundlage kommt einzig die Email der Erstinstanz vom 25. August 2014 in Frage, was auch die Beschwerdeführerin vorbringt. Aus den Akten ergibt sich keine andere mögliche Vertrauensgrundlage, und auch die Beschwerdeführerin macht keine andere geltend. Diese Email der Erstinstanz vom 25. August 2014 aber bestätigt einzig die Prüfungsannullierung. Hingegen wird die Möglichkeit einer Prüfungswiederholung und/oder

der Verlängerung der Studiendauer mit keinem Wort erwähnt. Daraus folgt, dass diese Email der Erstinstanz vom 25. August 2014 nicht dazu geeignet war, die Erwartung bei der Beschwerdeführerin zu erwecken, sie könne aufgrund der Prüfungsannullierung auch in jedem Fall die Prüfungen in einem Jahr wiederholen. Mithin wäre es der Beschwerdeführerin frei gestanden, aufgrund der Email vom 24. August 2014 bei der Erstinstanz nachzuhaken, ob damit auch ihr Gesuch um Studiendauerverlängerung und Prüfungswiederholung gutgeheissen wurde. Das hat sie jedoch nachweislich unterlassen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Rüge der Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes abzuweisen.

7. Abschliessend macht die Beschwerdeführerin eine Ermessensüberschreitung seitens der Vorinstanz geltend, indem die Vorinstanz lediglich die Studiendauer der Beschwerdeführerin beachtet habe, die individuelle Betrachtung des Falls sowie die Überprüfung der Voraussetzungen einer Wiederholung der Prüfungen aufgrund einer krankheitsbedingten und ärztlich nachgewiesenen Prüfungsabmeldung jedoch unberücksichtigt liess.

7.1.1 Am 1. Januar 2015 trat das revidierte Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SGF 430.1) in Kraft. Gemäss Art. 25a Abs. 1 UniG müssen die Studienpläne so ausgestaltet sein, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die in den Studienreglementen vorgesehen sind, abschliessen können. Art. 25a Abs. 2 UniG sieht vor, dass die Studienreglemente die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken können. Sie sehen jedoch Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. Gemäss Art. 25a Abs. 3 UniG können sie den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wurde.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 UniG erlassen die universitären Organe die Statuten und Reglemente, die zum Vollzug des UniG notwendig sind. Soweit die geltenden Statuten und Reglemente der Universität und der Fakultäten dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen, bleiben sie in Kraft (Art. 51 Abs. 2 UniG). Art. 51 Abs. 3 UniG sieht vor, dass die Statuten der Universität dem UniG innert zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten angepasst werden; die übrigen Statuten und Reglemente werden spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der revidierten Statuten dem Gesetz angepasst.

7.1.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 RBmed werden die in einer Unterrichtseinheit erworbenen Kompetenzen evaluiert, im Allgemeinen durch eine Prüfung. In der Regel werden mehrere Unterrichtseinheiten in einer gemeinsamen Prüfung evaluiert. Die Fussnote 1 zu Art. 3 Abs. 1 RBmed präzisiert, dass unter einer Unterrichtseinheit eine Lehrveranstaltung verstanden wird, welche ein Semester dauert, wie beispielsweise einen Themenblock, ein Praktikum, Klinische Kompetenzen, usw.

In Anwendung von Art. 7 Abs. 1 RBmed finden die Prüfungen unter Vorbehalt von Abs. 2 während drei Sessionen statt, vor dem Frühjahrssemester (Frühlingssession), nach dem Frühjahrssemester (Sommer-session) und vor dem Herbstsemester (Herbst-session). Sessionsdaten und Anmeldefristen werden von der Fakultät festgelegt. Art. 7 Abs. 2 RBmed hält fest, dass das Departement für Medizin einzelne Prüfungen des 2. und des 3. Jahres ausserhalb der Sessionen durchführen kann. In diesem Fall müssen die Studierenden zu Beginn des akademischen Jahres informiert werden. Art. 8 Abs. 1 RBmed

sieht vor, dass alle Prüfungen der Unterrichtseinheiten einer gleichen Anrechnungseinheit in derselben Session abgelegt werden müssen.

Zum zweiten Studienjahr wird zugelassen, wer die 60 ECTS-Kredite des ersten Studienjahres erworben hat (Art. 6 Abs. 1 RBmed). Die für das erste Studienjahr vorgesehenen ECTS-Kredite müssen spätestens am Ende des vierten Semesters erworben sein. Der oder die Studierende, welche oder welcher diese Vorschrift nicht erfüllt, wird definitiv vom Human- und Zahnmedizinstudium an der Universität Freiburg ausgeschlossen. Dies entspricht einem definitiven Nichtbestehen dieses Studiengangs (Art. 6 Abs. 2 RBmed).

Die Studierenden schreiben sich für jede Prüfung innerhalb der vorgesehenen Fristen und gemäss den von der Fakultät festgelegten Bedingungen ein (Art. 9 Abs. 1 RBmed). Zieht sich ein Student oder eine Studentin nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung, für die er oder sie sich eingeschrieben hat, zurück, so muss er oder sie dies dem Dekanat spätestens 7 Tage (Empfangsdatum) vor Beginn der Session schriftlich mitteilen. In diesem Falle wird die Anmeldung zur Prüfung annulliert (Art. 10 Abs. 1 RBmed). Zieht sich ein Student oder eine Studentin nach der in Abs. 1 genannten Frist von einer Prüfung zurück, so ist der Dekan oder die Dekanin darüber schriftlich mit Angabe der Gründe für den Rückzug zu informieren. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die angeführten Gründe anerkannt werden. Fällt der Entscheid positiv aus, so wird die Prüfungseinschreibung annulliert (Art. 10 Abs. 2 RBmed). Liegt kein stichhaltiger Grund für einen Rückzug, einen Unterbruch oder eine Annullierung der Prüfung vor, so gilt die Prüfung gemäss Art. 10 Abs. 2 RBmed als nicht bestanden (Note 1.0 mit dem Vermerk «nicht zur Prüfung erschienen»).

Der oder die Studierende, welche oder welcher die Evaluationen einer Anrechnungseinheit im 1. oder 2. Studienjahr zweimal, bzw. im 3. Studienjahr dreimal nicht bestanden hat, wird definitiv vom Human- und Zahnmedizinstudium an der Universität Freiburg ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 RBmed). Gemäss Art. 16 Abs. 2 RBmed trifft das definitive Nichtbestehen ebenfalls ein, wenn die 60 Kredite des 1. Studienjahres am Ende des 4. Semesters nicht erlangt sind.

- 7.1.3 Vorliegend stellt sich somit einleitend die Frage, ob Art. 25a UniG, welcher per 1. Januar 2015 in Kraft trat, auf das vorliegende Verfahren anwendbar ist.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist die Rechtmässigkeit von Verwaltungsakten mangels einer anderslautenden übergangsrechtlichen Regelung nach der Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens zur beurteilen (BGE 139 II 263 E. 6). Echte Rückwirkung liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses neuen Rechts verwirklicht hat (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 329). Eine solche echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie sich belastend auswirkt; gegen eine begünstigende Rückwirkung bestehen hingegen im Allgemeinen keine Bedenken (Urteil des Bundesgerichts 2A.228/2005 vom 23. November 2005, E. 2.3).

Vorliegend ist festzuhalten, dass das RBmed zwar Bestimmungen enthält, welche den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn die Frist gemäss Art. 6 Abs. 2 und 16 Abs. 2 RBmed überschritten wurde, jedoch keinerlei Bestimmungen zu Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen. Insbesondere ist dem klaren Wortlaut von Art.

10 Abs. 2 RBmed zu entnehmen, dass der Dekan zwar über Prüfungsannullierungen entscheiden kann, diese Prüfungsannullierungen jedoch lediglich einen Einfluss auf die Wiederholung der Prüfungen gemäss Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 RBmed haben, wonach im 1. Studienjahr den Studierenden zwei Versuche zum Bestehen der entsprechenden Anrechnungseinheiten zustehen, jedoch nicht auf die Verlängerung der reglementarisch befristeten Studiendauer. Mithin fehlt es dem RBmed somit an einer Härtefall- oder Ausnahmeklausel, welche Studienreglemente anderer Fakultäten bereits kennen bzw. wie es Art. 25a Abs. 2 und 3 UniG vorsieht. Obwohl die Vorinstanz sowie der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät in der Vergangenheit bereits zweimal die reglementarische Frist von Art. 6 Abs. 2 RBmed verlängert haben (Entscheide vom 16. November 2012 und vom 4. September 2013), stützte sich diese Ausnahmeregelung auf keinerlei Gesetzes- oder Reglementsgrundlage. Nichtsdestotrotz lässt sich daraus jedoch eine gewisse Praxis der Erstinstanz und der Vorinstanz im Hinblick auf die Möglichkeit von Abweichungen der Studiendauerfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 RBmed ableiten. Da sich diese bisherige Praxis der Erstinstanz und der Vorinstanz jedoch auf keinerlei gesetzliche oder reglementarische Kriterien abstützt, was eine richterliche Überprüfung gestützt auf objektiven Kriterien erheblich erschwert, erscheint der per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Art. 25a UniG günstiger für die Studierenden im Allgemeinen und die Beschwerdeführerin im Speziellen, da diese Bestimmung vorsieht, dass Fristverlängerungen für reglementarisch befristete Studiendauern aus wichtigen Gründen gewährt werden können. Im Übrigen widerspricht das RBmed Art. 25a UniG, da es diese Möglichkeit einer Fristverlängerung aus wichtigen Gründen nicht vorsieht. In Anwendung von Art. 51 Abs. 2 UniG und dem Grundsatz *lex superior derogat legi inferiori* ist somit festzuhalten, dass gestützt auf Art. 25a Abs. 2 UniG Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen gewährt werden können, sofern Studienreglemente die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Folglich ist auch auf das vorliegende Verfahren Art. 25a Abs. 2 UniG anwendbar.

Im Übrigen geht auch die Vorinstanz davon aus, dass eine Abweichung der reglementarisch maximalen Studiendauer gemäss Art. 6 Abs. 2 RBmed von 4 Semestern möglich ist. Zum einen hat sie in der Vergangenheit bereits eine solche Abweichung gutgeheissen. Zum anderen bringt sie in den E. II, III und IV des angefochtenen Entscheids vom 18. März 2015 zum Ausdruck, was ihrer Ansicht nach gegen eine Studienverlängerung der Beschwerdeführerin spricht, ohne aufzuwerfen, dass eine solche Studienverlängerung grundsätzlich, aufgrund einer mangelnden gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage, nicht möglich ist.

- 7.2.1 Die Bedeutung der Formulierung „wichtige Gründe“ geht aus Art. 25a Abs. 2 UniG nicht eindeutig hervor. So ist nicht umschrieben, welche Gründe als wichtig angesehen werden können, um eine Fristverlängerung zu begründen. Es scheint aber nicht ausgeschlossen, im Rahmen des mit dieser Formulierung eingeräumten Spielraums im Sinne einer Härtefallregelung besonderen Umständen, wie etwa gesundheitlichen Problemen, Rechnung zu tragen.
- 7.2.2 Bei der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmung grundsätzlich befugt, auch die Angemessenheit einer angefochtenen Verfügung zu überprüfen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Allerdings ist bei der Überprüfung von

Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln eine gewisse Zurückhaltung angebracht, da solche Entscheide naturgemäss schwer zu überprüfen sind und die Fakultät aufgrund ihrer Kenntnisse der Studienverhältnisse besser geeignet ist, um beispielsweise zu beurteilen, ob einer Studentin oder einem Studenten in Abweichung vom Reglement ein zusätzliches Semester zugestanden werden soll (Art. 96a VRG; Urteil D 5/2012 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 16. Mai 2013, E. 2).

Die Ausübung des weiten Ermessens der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln kennt jedoch gewisse gesetzliche Schranken. Ein Entscheid ist etwa unangemessen, wenn er zwar innerhalb des Ermessensspielraumes liegt und die Verfassungsprinzipien sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung beachtet, das Ermessen aber unzweckmässig gehandhabt wurde. Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn die im Rechtssatz umschriebenen Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens zwar beachtet worden sind, aber das Ermessen nach unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Gesichtspunkten betätigt wird oder allgemeine Rechtsprinzipien verletzt wurden. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn das Ermessen in einem Bereich ausgeübt wird, in dem der Rechtssatz kein Ermessen eingeräumt hat. Eine Ermessensunterschreitung liegt schliesslich vor, wenn die entscheidende Behörde sich als gebunden erachtet, obschon ihr vom Rechtssatz Ermessen eingeräumt wird, oder wenn sie auf die Ermessensausübung ganz oder teilweise zum Vornherein verzichtet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 459b ff.).

- 7.2.3 Die Beschwerdeführerin macht eine Ermessensüberschreitung geltend, da die Vorinstanz für den angefochtenen Entscheid lediglich die Studiendauer der Beschwerdeführerin berücksichtigt habe und die individuelle Betrachtung des Falls sowie die Überprüfung der Voraussetzungen einer Wiederholung der Prüfungen aufgrund einer krankheitsbedingten und ärztlich nachgewiesenen Prüfungsabmeldung unberücksichtigt blieben. Da vorliegend Art. 25a UniG bezüglich der Anwendung der Härtefallklausel der Vorinstanz ein weites Ermessen zugesteht, ist die Rüge der Ermessensüberschreitung jedoch von vornherein abzuweisen.
- 7.3 Aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin bleibt der angefochtene Entscheid jedoch noch unter dem Gesichtspunkt des Ermessensmissbrauchs und der Angemessenheit zu prüfen.
- 7.3.1 Dem angefochtenen Entscheid vom 18. März 2015 ist zu entnehmen, dass sich die Vorinstanz von folgenden Erwägungen leiten liess:
- die Beschwerdeführerin sei seit 18 Semestern an der Universität Freiburg eingeschrieben, davon 15 Semester im Studiengang Medizin, wobei die maximal zulässige Dauer um das erste Studienjahr abzuschliessen seit 2009 bei vier Semestern liege;
  - es seien der Beschwerdeführerin bereits 2 Mal eine Studienverlängerung um jeweils 2 Semester gewährt worden;
  - die Ausbildung im Studienfach Medizin sei besonders kostenintensiv, weswegen keine weitere Verlängerung und zusätzliche Prüfungsmöglichkeit eingeräumt werden könne;

- auch vor dem Auftreten ihrer gesundheitlichen Probleme habe die Beschwerdeführerin 13 Semester Zeit gehabt, das erste Studienjahr erfolgreich abzuschliessen, mehr als alle anderen Medizinstudenten, für welche das RBmed von 2009 gelte;
- eine weitere Verlängerung der Studienzeit der Beschwerdeführerin würde einer unfairen Bevorzugung gegenüber anderen Studenten im Medizindepartement gleichkommen.

7.3.2 Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass sich die Vorinstanz, entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin, einlässlich mit ihrem Einzelfall auseinandergesetzt hat, ehe sie den angefochtenen Entscheid erliess. Insbesondere berücksichtigte sie auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten und von der Erst- und Vorinstanz unbestrittenen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin. Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Gründe“ gemäss Art. 25a Abs. 2 UniG kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass gesundheitliche Probleme in jedem Fall zu einer Fristverlängerung der reglementarisch maximal zulässigen Studiendauer führen. Vielmehr obliegt es der zuständigen Behörde, im Rahmen ihres weiten Ermessens sämtliche ihrer Ansicht nach massgeblichen Kriterien zu berücksichtigen. Soweit sich die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheid somit auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin, auf die bereits absolvierte Studiendauer, die zweimalige Studienverlängerung, die Kosten des Medizinstudiums und das Gleichbehandlungsgebot gegenüber anderen Studierenden stützt, erscheinen die gewählten Kriterien als ernsthafte sachliche Gründe. Ein Ermessensmissbrauch ist somit vorliegend nicht ersichtlich.

7.3.3 Im Rahmen der zurückhaltenden Prüfung des angefochtenen Entscheids im Hinblick auf seine Angemessenheit kann festgehalten werden, dass die in E. 7.3.1 wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz nicht unzweckmässig erscheinen. Dies gilt umso mehr, als dass der zuständigen Instanz in der Ausgestaltung der Studien- und Examensordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Finanzielle wie auch organisatorische Gründe sprechen gegen eine beliebige Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Ob die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung nur einmal oder mehrmals zugelassen wird, fällt in den Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörden (Urteil des Bundesgerichts 2P.203/2001 vom 12. Oktober 2001, E. 5b). Hinzu kommt, dass der Natur von Härtefallklauseln nach solche Klauseln Ausnahmecharakter zustehen. Die Gewährung einer Ausnahme ist indessen nur statthaft, wenn ein wirklicher Sonderfall vorliegt, der ein Abweichen von der zugrundeliegenden Norm rechtfertigt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die zu beurteilende Situation in einer Vielzahl von Fällen vorkommt (Urteil A-2496/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 2010 E. 6.4). Vorliegend erscheint es nicht als unangemessen, zur Verneinung eines Härtefalls nicht nur auf die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit abzustellen, sondern auch andere Faktoren des Einzelfalls mit einzubeziehen, solange diese sachgerecht erscheinen. So würde es dem Sinn und Zweck einer Studienzeitsbeschränkung zuwiderlaufen, wenn in etwa ärztlich attestierte chronisch kranke Studierende ohne Prüfung der Gesamtumstände und alleine aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihre Studienzeit unbeschränkt verlängern könnten. Da die Rekurskommission der Universität Freiburg im Übrigen das weite Ermessen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln nur mit einer gewissen Zurückhaltung prüft, erscheint der angefochtene Entscheid aufgrund der gesamten Umstände (anhaltende gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin;

bereits absolvierte Studienzeit ohne Abschluss des ersten Studienjahres; bisher absolvierte Prüfungen mit klar ungenügenden Noten; zweimal gewährte Studienzeitverlängerung; kostenintensives Medizinstudium) nicht als unangemessen.

8. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 26. März 2015 somit abzuweisen.
9. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

### **Die Rekurskommission entscheidet:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 17. Juli 2015

Der Präsident

Der jur. Sekretär